

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11a AL 124/07 B**

L 1 AL 207/05 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 14 AL 500/04 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2007 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter  
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensfehler) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfGE SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Es muss mithin eine Rechtsfrage klar formuliert und deren Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit sowie Breitenwirkung aufgezeigt sein. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger mit seinem Vorbringen eine konkrete Rechtsfrage klar bezeichnet hat, die im Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Selbst wenn man indes in das Vorbringen des Klägers sinngemäß die Rechtsfrage hineindeuten würde, ob es bei der Rückforderung von zu viel bezahlten Arbeitslosengeld (Alg) auf Grund einer fehlerhaften Umrechnung der Agentur für Arbeit "von DM auf Euro" auch auf das Verschulden der Mitarbeiter der Agentur für Arbeit ankommt, würde die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen. Der Kläger hat nämlich weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage ausreichend dargelegt. Dafür hätte er zumindest anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, hier § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm § 330 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ausführen müssen, dass und warum sich die Antwort auf seine Frage nicht bereits aus dem Gesetz ergibt oder aber bereits durch höchstgerichtliche Rechtsprechung geklärt ist. Entsprechendes gilt, wenn man seinen Ausführungen die Rechtsfrage entnimmt, ob bei Fallgestaltungen wie seiner zumindest "eine Umkehr der Beweislast" erfolgen muss. Soweit der Kläger selbst vorträgt, dass das LSG sich mit dem nun von ihm unterbreiteten Sachverhalt einer (angeblichen) Fehlinformation anlässlich des Schreibens der LVA vom 20. März 2001 nicht befasst habe, wird deutlich, dass der Kläger nicht berücksichtigt, dass im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren keine neuen Tatsachen vorgetragen werden können, sondern die Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage im Revisionsverfahren auf der Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen zu beurteilen ist.
- 4 2. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung ist nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Denn dieser Zulassungsgrund kommt nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur in Betracht, wenn das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bun-



desverfassungsgerichts abweicht. Letzteres behauptet der Kläger selbst nicht. Statt dessen bezieht er sich auf eine Entscheidung des LSG Darmstadt (Az: L 9 AS 33/06).

- 5 3. Schließlich ist auch ein Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ebenfalls nicht formgerecht bezeichnet. Abgesehen davon, dass - wie bereits unter 1. ausgeführt - ein Zulassungsgrund im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht auf neuen Tatsachenvortrag gestützt werden kann, ist im sozialgerichtlichen Verfahren eine Parteivernehmung kein zulässiges Beweismittel (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 2 mwN).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

